

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-64192](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-64192)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Bis Mitte Januar erscheint Dienstags und Freitags eine Nummer in 1/2 Bogen, dann drei Mal wöchentlich — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Quartal 48 Grote.

IX. Jahrgang.

Dienstag, den 6. Januar 1852.

N^o 2.

Die letzten Abstimmungen des Landtages.

Durch die Abstimmungen in der neunten Landtags-sitzung sind die letzten Revisionsbeschlüsse gefaßt; das Staatsgrundgesetz ist der Entschliebung einfacher Landtagsmehrheiten preisgegeben, die wesentlichste Gewähr seiner Sicherheit zerstört, was uns ein unverlegliches Asyl sein sollte gegen alle Kämpfe der Parteien, wird ihren zerstörenden Angriffen hingegeben. Wie ging das zu? Wie mochten Abgeordnete des Volkes mit seinem höchsten Gut ein so leichtfertiges Hazardspiel treiben! —

Wir nehmen den Ausschufsbericht zur Hand, eine überzeugende Darlegung der Nothwendigkeit der Revision erwartend und finden nichts als versteckte Andeutungen von dem, was kommen „könnte“ und „möchte“, wenn nicht revidirt werde, alles gekleidet in die bleiche Farbe der Diplomatie. Wir sehen uns abgeseift mit einer höchst trivialen Zusammenstopplung der allbekanntesten Ereignisse, unter denen das Staatsgrundgesetz entstanden, und mit den Beschlufs der Nationalversammlung:

„daß alle Bestimmungen einzelner deutschen Verfassungen, welche mit dem allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letztern als gültig zu betrachten seien;“

die unwahre Behauptung gegründet, „das Staatsgrundgesetz habe als etwas Vollendetes und Bleibendes nicht angesehen werden können.“

Wir denken, daß jeder Oldenburger, ungeachtet jenes Beschlusses, sein Staatsgrundgesetz als ein Vollendetes und Bleibendes angesehen, so weit überhaupt ein Menschenwerk vollendet und bleibend genannt werden kann. Wir haben uns jenem Beschlusse in dem freudigen Bewußtsein gebeugt, daß in der durch das neu zu gründende allgemeine Verfassungswerk wachsenden Größe, Macht und Freiheit unseres Gesamt Vaterlandes auch unsere eigene Macht und Freiheit wachsen werde. Mit Staunen sehen wir diesen Beschlufs jetzt als Argument gebraucht, uns unter die Macht des Bundestages zu beugen, die kaum ein anderes Geschäft zu haben scheint, als alle Keime der Macht, Größe und Freiheit unseres Gesamt Vaterlandes bis auf die letzte Spur zu vertilgen. — Der Bericht weist uns auf Art. 35 des Staatsgrundgesetzes: „Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt;“ und auf Art. 48 hin: „Eine allgemeine Volksberathung mit freier Wahl der Führer soll organisiert werden;“ um uns, jede Hoffnung einer bessern Zeit begrabend, zur Entäußerung dieser kostbaren verbrieften Rechte zu bewegen, bloß, weil sie in den trüben Tagen der Gegenwart nicht ins Leben treten können und stellt die naive Frage: „Ob wir Gesetze, die zur Nichtbefolgung bestimmt scheinen, beibehalten und dadurch die Achtung vor allen Gesetzen untergraben wollen?“ — Wir antworten mit Art. 108 des Staatsgrundgesetzes. Der uns öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren, mit Art. 109, der uns Schwurgerichte und mit dem ganzen Abschnitt IV., der uns Gemeinden mit freier Selbstverwaltung verspricht und fragen unsererseits: ob

die Achtung vor allen Gesetzen dadurch untergraben wird, daß wir Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes uns erhalten, die in einer zu hoffenden bessern Zeit ausgeführt, zum Segen des Landes gereichen werden und deren Ausführung nur durch temporäre Schwierigkeiten gehindert wird, oder ob sie nicht weit mehr dadurch untergraben wird, daß Bestimmungen (öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren, Schwurgerichte, freie Gemeinden) unausgeführt bleiben und bei Seite geschoben werden, deren Ausführung nicht die geringsten Schwierigkeiten hat und vom ganzen Volke sehnlichst gewünscht wird? — Der Bericht geht dem Bunde und Bundestage, durch verneinte Zweifel hindurch, unzweifelhaft volle Berechtigung zu, wesentlich aus dem wieder höchst naiven Grunde, „weil eine Rückkehr zu den alten Formen (?) in der Natur der Bundeszwecke (?) gelegen und der Bund als ein „immerwährender“ gegründet sei,“ damit die Unsterblichkeit des Bundes predigend und dieselbe von seinem alleinigen Willen abhängig machend; — tröstliche Aussicht für die Zukunft Deutschlands! — Er verleugnet die Nationalversammlung, die, wenn wir vom reinen und wahren Rechte ausgehen, im vollen Rechte besteht und allein über Tod oder Leben des Bundes zu entscheiden hat. — Obgleich der Bundestag nur beschloß, daß die Grundrechte aufzuheben, so weit sie nicht in die Gesetzgebung der einzelnen Staaten übergegangen, empfiehlt uns der Bericht deren Revision, d. h., Vernichtung alles Rechts, die durch die Bundesacte selbst dem Einzelstaate gewährleistete Selbstständigkeit und Souveränität ignorierend und verläugnend. Der Bericht hat nur ein Programm: Unterwerfung unter den Bundestag. Er forscht nicht nach seinem Rechte, er kennt kein Recht unseres Landes. Er heißt uns mit Allem brechen, was uns die neue Zeit verlieh, sobald es der Bundestag verlangt. Und nach dieser trivialen, überall in's äußerste Allgemeine gehaltenen Darstellung voll Seichtigkeit und Oberflächlichkeit suchen und erwarten wir die eigentlichen, durchschlagenden Gründe für die Revision und finden — das Ende des Berichtes — und hier wiederholen wir unsere obige Frage: Wie war es möglich, daß Abgeordnete des Volkes durch solch' ein Machwerk zu ihrer Abstimmung verleiten lassen konnten. —

(Fortsetzung folgt.)

Die Consistorialbekanntmachung in den wöchentlichen Anzeigen.

Behe über den, der Aergerniß gibt!

Aergerniß in der Kirche ist ein schlimmes Ding. Aber auch das gehört mit zu den Wegen, welche die Reaction nicht scheut, um die Welt wo möglich wieder in die alten Angeln zurück zu bringen, in denen sie freilich häßlich knarren würde, wie der Niegel einer verrosteten Kerkerthür, wenn es gelingen könnte, sie wieder hinein zu zwängen.

Während Herr Rüder aus erbittertem Gemüth im Landtage Gelegenheit ergriff, der Verfassung unserer evangelischen Kirche öffentlich Eins zu setzen, gibt uns das Großherzogliche Consistorium durch eine Bekanntmachung in den wöchentlichen Anzeigen das für die Regierten immer höchst unerquickliche und den Gesetzmäßigkeitsinn des Volks in Verlegenheit setzende Schauspiel eines öffentlichen Kompetenzstreits zwischen den Behörden, nämlich dem als Schulbehörde einstweilen noch fortbestehenden Consistorium einerseits, und den nach Aufhebung der Amtsgewalt des Consistoriums über die evangelische Kirche eingesetzten kirchlichen Behörden andererseits. Wem soll man gehorchen, wenn Zwei um die Herrschaft sich streiten? Was dadurch provoziert wird, ist die Anarchie! Um die Gemüther unserer Kirchengenossen zu beruhigen, halten wir es daher für unsere Pflicht, in Folgendem die leichte Nachweisung zu geben, daß jene Bekanntmachung des Consistoriums wesentlich nur auf einem offenbaren Mißverständnisse beruhen kann, und wir glauben dadurch der Kirche eben so sehr als der Staatsgewalt einen Dienst zu erzeigen. Zuvor aber wollen wir uns doch auch die Freiheit nehmen, daran zu erinnern, wer es denn gewesen ist, der im hoffnungreichen Jahre 1848 und schon lange vorher für die Beseitigung des Consistoriums agitirte. Waren das etwa die Männer, welche vorzugsweise die Umgestaltung des Staates und die Grundrechte des Volks, wie sie nachher zu Tage befördert wurden, im Auge hatten? Mit nichten! Es war die Geistlichkeit des Landes — fast ohne Ausnahme. Das Consistorium war von den Geistlichen gerichtet, ehe es fiel!

Nun zur Sache. Die Schule ist Anstalt des Staats; aber der Religionsunterricht soll unter der Aufsicht der Religionsgenossenschaft stehen; darüber

läßt das Staatsgrundgesetz keinen Zweifel (Art. 84). Wie nun über denjenigen Theil des Religionsunterrichts, welcher in der Schule erteilt wird, jene Beaufichtigung auszuführen ist, das soll das leider noch immer nicht erschienene neue Schulgesetz bestimmen; bis dahin ist derselbe der bisherigen Schulinspektion unterworfen geblieben (Art. 99). Ist nun gegen diesen bisherigen Zustand von Seiten der kirchlichen Gewalten ein Attentat versucht worden, wie man nach der vom Consistorium für nöthig erachteten Bekanntmachung vermüthen sollte? Nichts weniger als das. Aus dem vor aller Welt Augen gedruckt vorliegenden Jahresberichte des Oberkirchenraths an die letzte Synode ist vielmehr zu ersehen, daß dieser Zustand ausdrücklich als der bestehende anerkannt wird, und daß der Oberkirchenrath im Gegentheile den Gemeindefkirchenräthen eingeschärft hat, von jedem Versuch, daran zu rütteln, bis weiter abzustehen. Freilich hat eben diese Synode ein Gesetz erlassen, welches die Kirchenvisitationen aufs Neue anordnet, und als Gegenstand der Visitation wird darin allerdings auch der Religionsunterricht aufgeführt. Aber liegt darin irgend Etwas, wodurch das Consistorium sich beunruhigt sehen mußte? Was zuerst den Religionsunterricht in den Schulen betrifft, so fragen wir doch wohl mit Recht: durfte das Gesetz einen so hochwichtigen Gegenstand, welcher nach der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes künftig der kirchlichen Beaufichtigung unterliegen soll, *) mit Stillschweigen übergehen? Und ist diese Bestimmung des Gesetzes in dem jetzigen provisorischen Zustande denn ganz gegenstandslos? Gibt es keinen anderen Religionsunterricht, als den, welchen die Schullehrer erteilen? Zu beklagen wäre es sehr, wenn der andere wichtige Theil des Religionsunterrichts der Jugend, der Confirmandenunterricht, von der alten Aufsichtsbehörde, dem Consistorium, außer Acht gelassen worden wäre. Wir hoffen sehr, daß die künftigen Visitationen sich angelegentlich mit ihm beschäftigen werden, wie überhaupt mehr mit dem inneren Gehalt der kirchlichen Amtsführungen. Wir können also anderswo, als in einem Mißverstehen, keine Veranlassung zu dem Aergerniß erblicken, welches durch die Consistorialbekanntmachung gegeben worden ist, unter welcher wir den

*) Wenn's nur nicht wegrevidirt wird?

Namen Hayen lesen, desselben Herrn Hayen, welcher an dem Entstehen der neuen Verfassung unserer evangelischen Kirche wesentlich theilhaftig gewesen ist, sowohl als Mitglied der Commission, durch die der Entwurf dazu ausgearbeitet wurde, wie auch als Großherzoglicher Bevollmächtigter in der konstituierenden Synode, gegen deren Beschlüsse wir uns nicht entsinnen, seine Stimme häufig sich erheben gehört zu haben, ja desselben Herrn Hayen, welchem ein so lebhaftes Interesse für den Frieden und die ungehörte Entwicklung der Kirche um so näher liegen muß, als die Sorge dafür eine lange Reihe von Jahren hindurch vorzugsweise zu seinen amtlichen Obliegenheiten gehört hat.

Ist das überraschende Auftreten der Consistorialbekanntmachung denn vielleicht aus dem zweiten Gegenstande, welchen dieselbe betrifft, leichter zu erklären?

(Fortsetzung folgt.)

Staatsdiener als Auktionatoren und Mandatare.

Seit Erlassung der Auktionatorordnung, wornach es einem Jeden ohne Ausnahme frei steht, Mobst- und Immobilienverkäufe abzuhalten, befassen sich nicht allein Privatleute — und das will der Gesetzgeber in der That nur erlaubt haben, — sondern hauptsächlich Staatsdiener und Angestellte, als Amtsboten, Feldhüter und Registratoren, die sogar Associegeschäfte daraus machen sollen, mit Abhaltung von Verkäufen, obgleich es dem Angestellten — weil er seine Arbeitskräfte vom Staate schon honorirt und dabei noch Aussicht auf Pension erhält — verboten ist, Nebengeschäfte zu treiben. Denn will der Angestellte dem Staate dienen und dafür einen Gehalt beziehen, so kann er nicht auch zugleich andere Dienste wahrnehmen. Es mag allerdings für Manchen viel Angenehmes haben, sich vom Staate alimentiren zu lassen und seine Arbeitskräfte noch einmal zu Markte zu bringen. Wenn nun es schon verfassungsmäßig unrecht scheint, daß es von Behörden stillschweigend gestattet wird, daß Angestellte Nebengeschäfte treiben, so scheint es ferner auch noch doppelt unrecht, daß diesem Unwesen zugehört wird, weil durch solche Nebenbeschäftigungen der Angestellten andere Bürger in ihrem rechtmäßigen Erwerbe geschmälert werden, und Letztere wiederum gesetzlich nur ein Gewerbe treiben dürfen, wobei keine Pension in Aussicht steht. —

Abgesehen nun hiervon, sollte es schon aus der Rücksicht nicht gestattet sein, daß Beamte Nebengeschäfte, Verkäufe wahrnehmen, weil Nebeninteressen stets mit den Dienstpflichten in Conflict kommen.

Wie kann z. B. ein Bauervogt oder Feldhüter das Branntweinschenken bei Verkäufen verbieten, da es eben dazu dient, um hohe Kaufpreise zu erzielen und die Hebungaprocente zu vermehren.

Daß solche Fälle vorkommen, wird noch kürzlich von einem Schafverkauf in Nr. 93 des Beobachters erzählt. Wie wäre es, wenn ein Amtsbote oder Feldhüter eine Pfandung bei irgend Jemandem vollstrecken sollte, von dem sie selbst zu fordern haben, würden sie nicht vielleicht, wie viele andere Menschenkinder, denken, erst sorge ich für mich — und dann kommst Du mit dem leeren Nachsehen. —

Merkwürdig ist es, daß ein Auctionator nicht zugleich Kirchspielsvogt sein kann; dennoch scheint es bisher stillschweigend zugehört, daß Kirchspielsvögte Auctionatorgeschäfte betreiben. — Damit nun nicht gesagt werden kann, daß mit den Immobilienverkäufen es nur ein bloßes Raisonnement sei, so soll hier eine Thatsache folgen.

Zu den Bedingungen des H. Heinemann zu Holle Immobilienverkauf heißt es:

§. 6. Der Kauffschilling muß in die Depofitenkaffe des Großhl. Stadt- und Landgerichts gezahlt werden.

§. 7. Außer dem Kauffschillinge tragen Käufer alle dieses Verkaufs wegen aufgegangenen Kosten, als der des Kammer-Konsenses, Bedingungen und ein Procent Hebungsgelübde des Registrators Schwente etc. —

§. 8. Bis zur Bezahlung des Kauffschillings sammt Zinsen und Kosten reservirt sich die Verkäuferin Ehefrau Heinemann das Eigenthum an die verkauften Immobilien etc.

Wenn hier weder Hebung noch Gefahr übernommen ist, wofür begleicht denn Herr Schwente ein Procent?! etwa für das Ausrufen?! Dann ist es aber beim Auctionator weit billiger, dieser erhält nach der Auctionatorordnung für das Ausrufen und für die übernommene Gefahr nur $\frac{3}{4}$ pSt. und wenn der Kauffschilling über 3000 Rthlr. steigt, gar nur $\frac{1}{3}$ pSt.

Alle ferneren Geschichten solcher Winkelauktionatoren noch aufzuzählen, gestattet hier nicht der Raum, gewiß dürften aber solche Thatsachen genügen, um den Behörden zu zeigen, daß es zu Demoralisationen

führt, wenn sie ihre subalternen Beamten allerlei Winkelgeschäfte treiben lassen. — Auch der wohlh. Stadtmagistrat scheint hierbei für die Stadtkasse interessirt, denn wer solche bürgerliche Geschäfte betreiben will, sollte auch billig wie andere Bürger das Bürgerrecht erwerben müssen. —

Die Wahlmänner von Cutin.

Die ehemalige Residenz und gute Stadt Cutin hat umsichtige Wahlmänner, das muß man sagen. Kaum hören sie davon, daß die Abgeordneten ihres Fürstenthums im Landtage nicht dafür gestimmt haben, den Großherzog durch eine Deputation begrüßen zu lassen, so eilen sie, eine Adresse vor den Thron niederzulegen, in welcher sie dafür um Verzeihung bitten, damit man es ihre Stadt nicht entgelten lasse. Nun ja, die Angst mag groß gewesen sein. Die stenographischen Berichte gelangen erst nach Verlauf mehrerer Wochen in die Provinz; vielleicht wird gar der sogenannte Volksfreund auch dorthin verfrachtet. Wie soll man da hinter die Wahrheit kommen? Aber konstitutionell war das Verfahren der guten Stadtbürger doch nicht. Bevor sie sich ein solches Dementi gaben, hätten sie erst ihre Abgeordneten fragen mögen. Dann würden sie wahrscheinlich darüber belehrt worden sein, daß solche Landtagsdeputationen nach Hofe durch die bisher damit gemachten Erfahrungen sich nicht sehr empfohlen haben. Bei Auswahl ihrer Mitglieder wählten bei uns eigenthümliche Rücksichten vor, und dadurch bekommt die Deputation nicht gerade die Gestalt, in welcher sie geeignet wäre, den Hofleuten die imposanteste Darstellung der zweiten Staatsgewalt abzugeben. Niemand hat das lebhafter gefühlt, als diejenigen, welche schon einmal mit gewesen sind. Die jetzige Majorität des Landtags wußte das weniger, sonst würde auch sie vielleicht mit den Cutiner Abgeordneten und einigen anderen gegen den zweiten Vorschlag des Präsidenten und für den dritten gestimmt haben, welcher dahin ging, den Präsidenten und den Vicepräsidenten mit dem Bureau zu dem beabsichtigten Zwecke zu entsenden, wie dies auch von dem vorigen Landtage geschah. Bei Hofe aber weiß man es sehr wohl, darauf mögen unsere lieben Cutiner sich verlassen, und ihre Entschuldigung war überflüssig. — Die rührenden Betrachtungen, welche das Probeblatt der Oldenburger Zeitung des Herrn Bartelmann an dieses Staatsereigniß knüpft, geben einen Vorschmack von dem, was von der neuen Redaction dieses Blattes zu erwarten ist.

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Bis Mitte Januar erscheint Dienstags und Freitags eine Nummer in 1/2 Bogen, dann drei Mal wöchentlich — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Der Vorausbezahlungspreis beträgt für das Quartal 48 Grote.

IX. Jahrgang.

Freitag, den 9. Januar 1852.

N^o 3.

Die letzten Abstimmungen des Landtages.

(S. 1 u. f.)

Der Bericht ist vom Abgeordneten Räder erstattet. Herr Räder scheint die Kriegslust und Intrigue zu lieben, ungemein geschickt in Auffindung der Mittel, seine Oberflächlichkeit und Seichtigkeit zu verbergen. Er verbrämt seine Berichte gern mit den Thatsachen der Politik; schade, daß er nur Allbekanntes zu geben weiß und was sich in unmittelbarer Nähe ihm bietet. Unfähig zu einer gründlichen erschöpfenden Erörterung ist er stark, durch „Andeuten“ „Merkenlassen“ zu täuschen. Seine unläugbare Kunst, die eigentlichen Tendenzen zu verschleiern, würden ihn zu einem Diplomaten der alten Schule vorzugsweise geeignet machen, — aber die scharfe Luft der Öffentlichkeit zerfetzt die Nebel, in die er sie zu hüllen versteht. Von diesem Allen gibt der Bericht ein sprechendes Zeugniß. Statt als Berichterstatter in die Debatte zu treten, den Bericht zu ergänzen, seine Lücken auszufüllen, sich widerlegen zu lassen, dann zuletzt das „Für“ und „Wider“ zusammenzufassen und die Nothwendigkeit der Revision zur klaren Anschauung zu bringen, sehen wir ihn lediglich das Schlusswort ergreifen, sich in eine Polemik gegen Persönlichkeiten verlieren und die Gründe seiner Gegner verstümmeln, statt sie zu widerlegen, sie nicht verstehend oder nicht verstehend wollend. Was hier versäumt wird, holt sein Organ, die nun verstorbene „Blätter für Stadt und Land“ nach. Eins ist uns hierbei aufgefallen: der Ingrimm, der fühlbar durch die gewöhnliche Eiseskälte hervorbricht und die mangelnde Selbstbeherrschung,

die Herr Räder zu den sinnlosesten Ausfällen, zu Verdrehungen und Verrentungen fortgerissen hat. Er sagt in seinen Blättern: „Herr Wibel war wieder groß in Verdrehungen. So bezog er sich auf den Beschluß vom 10. d. M., ganz in der Weise, als ob dieser gelautet hätte, der Ausschuß solle berichten, auf welche von den 8 beispielsweise genannten Weisen die Revision zu erleichtern sei; geflissentlich verschweigend, daß der Auftrag nicht auf die 8 Wege gerichtet war.“ Das hat Wibel nicht verschwiegen. Räder's Blatt gibt den ersten Theil von Wibel's Rede, den zweiten, der gerade das Gegentheil von dem sagt, was ihm in den Mund gelegt wird, verschluckt es. Wir lassen die stenographischen Berichte reden: „Die Versammlung beschloß es anders; 46 ernste Männer traten zusammen, lasen in dem Ausschußberichte von den geistvoll aufgefundenen jeder 8 möglichen Erleichterungswegen und ertheilten dem Ausschusse den Auftrag, denjenigen darunter hervorzufuchen, der der beste sei.“ Hier bricht Herr Räder ab. Wir aber müssen Herrn Wibel zu Ende reden lassen: „Heute“, fährt er fort, „wird uns nun gar ein neunter gezeigt werden. Daß das noch nöthig erachtet ist, meine Herren, dazu haben Sie den Ausschuß allerdings gebracht durch Ihren Beschluß. Aber wer siebenmal oder achtmal uns irre geführt hat, können wir dem noch viel vertrauen? Und können wir es ihm verargen, wenn ihm, dennoch beauftragt, einen neuen Weg zu suchen, der Muth verginge, einen guten vorschlagen zu können?“ — Steht hier nicht wörtlich, daß der Auftrag nicht auf die 8 Wege gerichtet war, sondern auch auf den 9., also auf mehrere und andere? Wenn